

5. Nachtrag
zur Satzung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)
vom 01.01.2011

Artikel I

Änderung der Satzung der BGN

Die Satzung der BGN wird wie folgt geändert:

1. § 17 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

Beschluss über eine von § 172a Abs. 2 und 3 SGB VII abweichende Gestaltung der Rücklage (§ 172a Abs. 4 SGB VII), über eine Entnahme aus der Rücklage zur Beitragsstabilisierung (§ 172a Abs. 1 S. 1, 2. Fall SGB VII), und über die Bildung von Altersrückstellungen und den Aufbau eines Altersversorgungsvermögens über die Verpflichtung nach § 172c Abs. 1 SGB VII hinaus nach § 12 Abs. 1 SVRV,

2. § 24 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Für die Beitragsberechnung der nach § 6 Abs. 1 SGB VII Versicherten (freiwillig Versicherte) gilt § 51 der Satzung.

3. § 24 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag auf die Beiträge nach §§ 24 Abs. 2, 24a und 25 erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt 50,00 Euro (§ 161 SGB VII). Die Erhöhung auf den Mindestbeitrag erfolgt nach Ermittlung der zu gewährenden Nachlässe oder Zuschläge (§ 30).

4. § 28 erhält die neue Überschrift "Lohnnachweis"

5. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Unternehmer haben nach Ablauf eines Kalenderjahres die in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV bis zum 16. Februar des Folgejahres zu übermitteln (§ 165 Abs. 1 SGB VII, § 100 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Bei Veranlagung des Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Angaben entsprechend aufzugliedern. Die Unternehmer führen vor der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. errichteten Stammdatendatei durch (§ 101 Abs. 4 SGB IV). Das

Nähere zum elektronischen Lohnnachweis, zur Stammdatendatei und zum Verfahren, zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 SGB IV geregelt. Wenn Unternehmen während des abgelaufenen Jahres keine Versicherten beschäftigt hatten, ist dies anzuzeigen.

6. In § 28 Abs. 2 wird das Wort "Nachweises" ersetzt durch das Wort "Lohnnachweises".
7. In § 28 Abs. 3 wird das Wort "Nachweis" ersetzt durch das Wort "Lohnnachweis".
8. Der bisherige § 28 wird § 28a.
9. § 29 wird wie folgt gefasst:

§ 29 Beitragsüberwachung

Die Träger der Rentenversicherung prüfen im Auftrag der Berufsgenossenschaft Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28 p SGB IV. Die Berufsgenossenschaft kann die Prüfung selbst durchführen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Arbeitsentgelte nicht oder nicht zur richtigen Gefahrklasse gemeldet worden sind. Satz 1 gilt nicht, soweit sich die Höhe des Beitrages nicht nach den Arbeitsentgelten richtet oder wenn die Berufsgenossenschaft das Ende ihrer Zuständigkeit für das Unternehmen durch einen Bescheid nach § 136 Abs. 1 SGB VII festgestellt hat. Unternehmer, bei denen keine Prüfung nach § 28 p SGB IV durchzuführen ist, prüft die Berufsgenossenschaft selbst; hierfür bestimmt sie die Prüfungsabstände.

10. § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30 Beitragsausgleichsverfahren

- (1) Die Berufsgenossenschaft führt ein Beitragsausgleichsverfahren (BAV) nach § 162 SGB VII durch. Der Beitragspflichtige erhält einen Nachlass oder einen Zuschlag auf seinen Beitrag, wenn seine Eigenbelastung von der Durchschnittsbelastung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abweicht. Dies gilt nicht für Beitragsabfindungen. Als Beitrag gelten die Beiträge nach § 24 Abs. 2, § 24a und § 25.
- (2) Die Eigenbelastung des Unternehmens ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe aller Belastungspunkte der in einer Gefahr tariffstelle veranlagten Teile des Unternehmens zu der Summe der Beiträge des Unternehmens in dieser Gefahr tariffstelle (bezogen auf 1.000,- Euro). Für die Berechnung der Eigenbelastung gilt folgende Formel:

$$\frac{\text{Belastungspunkte der in einer Gefahr tariffstelle veranlagten Teile des Unternehmens im Umlagejahr} \times 1.000}{\text{Beitrag des Unternehmens in dieser Gefahr tariffstelle im Umlagejahr}} = \text{Eigenbelastung}$$

Die Durchschnittsbelastung ergibt sich aus dem Verhältnis der für alle Unternehmen oder Unternehmensteile einer Gefahraristelle ermittelten Belastungspunkte zum Beitrag dieser Unternehmen oder Unternehmensteile (bezogen auf 1.000,- Euro). Für die Berechnung der Durchschnittsbelastung gilt folgende Formel:

$$\frac{\text{Belastungspunkte aller zur jeweiligen Gefahraristelle im Umlagejahr zugeordneten Unternehmen oder Unternehmensteile} \times 1.000}{\text{Beitrag aller zur jeweiligen Gefahraristelle im Umlagejahr zugeordneten Unternehmen oder Unternehmensteile}} = \text{Durchschnittsbelastung}$$

Für fremdartige Nebenunternehmen gem. Teil II Ziffer 3. des Gefahraristefes der Berufsgenossenschaft wird eine gemeinsame Durchschnittsbelastung errechnet. Diese ergibt sich aus dem Verhältnis aller Belastungspunkte dieser Unternehmen zum Beitrag dieser Unternehmen (bezogen auf 1.000,- Euro).

(3) Die Unternehmen werden in folgende BAV-Klassen eingestuft:

Klasse 1	-	Nachlass von 15 % des Beitrages
Klasse 2	-	Nachlass von 12 % des Beitrages
Klasse 3	-	Nachlass von 9 % des Beitrages
Klasse 4	-	Nachlass von 6 % des Beitrages
Klasse 5	-	Nachlass von 3 % des Beitrages
Klasse 6	-	kein Nachlass, kein Zuschlag
Klasse 7	-	Zuschlag von 3 % des Beitrages
Klasse 8	-	Zuschlag von 6 % des Beitrages
Klasse 9	-	Zuschlag von 9 % des Beitrages
Klasse 10	-	Zuschlag von 12 % des Beitrages
Klasse 11	-	Zuschlag von 15 % des Beitrages

(4) Die BAV-Klasse 6 gilt als Ausgangswert für die Einstufung bei der erstmaligen Teilnahme an diesem BAV, sofern nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen eine andere Einstufung erfolgt.

(5) Liegt die Eigenbelastung um mehr als 20 v.H. unter der Durchschnittsbelastung, erfolgt die Einstufung in eine um eins niedrigere BAV-Klasse als im vorangegangenen Umlagejahr.

Der Beitragspflichtige wird

- in die BAV-Klasse 7 eingestuft, wenn seine Eigenbelastung im Umlagejahr um mehr als 20 Prozent über der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Gefahraristelle liegt,
- in die BAV-Klasse 8 eingestuft, wenn seine Eigenbelastung im Umlagejahr um mehr als 40 Prozent über der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Gefahraristelle liegt,
- in die BAV-Klasse 9 eingestuft, wenn seine Eigenbelastung im Umlagejahr um mehr als 60 Prozent über der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Gefahraristelle liegt,

- in die BAV-Klasse 10 eingestuft, wenn seine Eigenbelastung im Umlagejahr um mehr als 80 Prozent über der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Gefahr tariffstelle liegt,
- in die BAV-Klasse 11 eingestuft, wenn seine Eigenbelastung im Umlagejahr um mehr als 100 Prozent über der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Gefahr tariffstelle liegt.

War das Unternehmen oder ein Unternehmensbestandteil im Vorjahr in eine der BAV-Klassen 1 bis 6 eingestuft und liegt die Eigenbelastung jetzt

- um mehr als 20 % über der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Gefahr tariffstelle, erfolgt eine Höherstufung um eine BAV-Klasse,
- um mehr als 40 % über der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Gefahr tariffstelle, erfolgt eine Höherstufung um zwei BAV-Klassen,
- um mehr als 60 % über der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Gefahr tariffstelle, erfolgt eine Höherstufung um drei BAV-Klassen,
- um mehr als 80 % über der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Gefahr tariffstelle, erfolgt eine Höherstufung um vier BAV-Klassen,
- um mehr als 100 % über der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Gefahr tariffstelle, erfolgt eine Höherstufung um fünf BAV-Klassen.

Weicht die Eigenbelastung um 20 % oder weniger von der Durchschnittsbelastung der nach Absatz 2 ermittelten Gefahr tariffstelle ab oder werden für das Umlagejahr keine Beiträge erhoben, bleibt die Einstufung zu den BAV-Klassen im Vergleich zum vorangegangenen Umlagejahr unverändert.

War das Unternehmen oder ein Unternehmensbestandteil im vorangegangenen Umlagejahr in eine der BAV-Klassen 7 bis 11 eingestuft, erfolgt eine Einstufung in eine niedrigere BAV-Klasse nur dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

- (6) Berechnung der Belastung: In das Beitragsausgleichsverfahren werden alle anzeigepflichtigen und nicht anzeigepflichtigen Versicherungsfälle, die im abzurechnenden Geschäftsjahr (Umlagejahr) und diesem vorangegangenen Jahr eingetreten sind (Berücksichtigungszeitraum) einbezogen. Die Belastungspunkte werden nach Höhe der gezahlten Leistungsaufwendungen (Buchstabe a) und Schwere der Unfälle (Buchstabe b) vergeben.

a) Aufwendungen:

Die Aufwendungen werden bei der Ermittlung der Eigenbelastung wie folgt berücksichtigt:

Aufwendungen bis 250,00 Euro: Null Belastungspunkte

Aufwendungen ab 250,01 Euro: Ein Belastungspunkt.

Je weitere einhundert Euro Aufwendungen erhöhen sich die Belastungspunkte um jeweils einen Punkt.

Für die Ermittlung der Durchschnittsbelastung wird je angefangene hundert Euro ein Belastungspunkt angesetzt.

b) Schwere:

Für jede im Umlagejahr durch die BGN erstmals festgesetzte Rente werden je nach Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit einmalig folgende Belastungspunkte vergeben:

Renten aufgrund einer MdE von 10 v.H.	20 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 15 v.H.	40 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 20 v.H.	60 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 25 v.H.	80 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 30 und 33 1/3 v.H.	100 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 35 v.H.	120 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 40 v.H.	140 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 45 v.H.	160 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 50 v.H.	180 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 55 v.H.	200 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 60 v.H.	220 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 65 und 66 2/3 v.H.	240 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 70 v.H.	260 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 75 v.H.	280 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 80 v.H.	300 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 85 v.H.	320 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 90 v.H.	340 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 95 v.H.	360 Punkte
Renten aufgrund einer MdE von 100 v.H.	380 Punkte

Tritt innerhalb des Berücksichtigungszeitraums der Tod des Versicherten ein und wurden für diesen Versicherungsfall noch keine Belastungspunkte für eine Rente vergeben, werden hierfür im Umlagejahr 380 Belastungspunkte vergeben. Belastungspunkte aufgrund einer Rentenfeststellung im Umlagejahr werden in diesem Fall nicht zusätzlich vergeben.

Für Hinterbliebenenrenten werden keine Belastungspunkte nach Absatz 6 Buchstabe b) vergeben.

(7) Bei der Ermittlung der Belastungspunkte bleiben außer Ansatz:

- Versicherungsfälle gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 - 4 SGB VII (Wegeunfälle),
- Berufskrankheiten,
- Versicherungsfälle, die durch höhere Gewalt oder alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen eintreten.

(8) Der für das Unternehmen festzusetzende Beitragsausgleich ergibt sich aus dem Saldo der Einzelabrechnungen für die jeweils in Gefahrtarifstellen veranlagten Teile des Unternehmens. Ein sich nach der Saldierung ergebender Zuschlag für das Unter-

nehmen wird auf den zweifachen Betrag der für das Unternehmen gezahlten Leistungsaufwendungen begrenzt. Ein Zuschlag wird ungeachtet einer Zuschlagstufe nicht erhoben, wenn im Berücksichtigungszeitraum in keinem veranlagten Unternehmen eine Unfallbelastung besteht.

- (9) Für freiwillig Versicherte nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VII werden für deren eigene Versicherungsverhältnisse die Bestimmungen des § 30 entsprechend angewandt. Bei wirksamer Neuanmeldung nach Unterbrechung in demselben Unternehmen erfolgt die Einstufung der freiwilligen Versicherung unter Berücksichtigung der zuletzt festgelegten BAV-Klasse.
- (10) Abweichend von Absatz 4 und 5 wird das Unternehmen für das Umlagejahr 2019 in die BAV-Klasse 4 eingestuft, wenn die Eigenbelastung im Umlagejahr 2019 um mindestens 50% unter der Durchschnittsbelastung liegt. Ausgehend von dieser Einstufung gilt in den Folgejahren unbeschadet des Absatzes 11 die Regelung des Absatzes 5.
- (11) Abweichend von Absatz 5 Satz 2 erfolgt für das Umlagejahr 2019 keine ungünstigere Einstufung als in BAV-Klasse 7. Abweichend von Absatz 5 Satz 2 und 3 erfolgt im Umlagejahr 2020 maximal eine Höherstufung um zwei BAV-Klassen (= um 6 Prozentpunkte), im Umlagejahr 2021 maximal eine Höherstufung um drei BAV-Klassen (= um 9 Prozentpunkte) und im Umlagejahr 2022 maximal eine Höherstufung um vier BAV-Klassen (= um 12 Prozentpunkte).
- 11. § 30a wird aufgehoben.
- 12. Abschnitt VIII (Versicherung der Unternehmer der Unternehmensart 21 und ihrer im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner) wird aufgehoben.
- 13. In der Überschrift zu Abschnitt IX wird die Formulierung "für die Unternehmensarten 1 - 20" gestrichen.
- 14. § 49 wird wie folgt gefasst:

§ 49 Freiwillige Versicherung

Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7-12 SGB VII) können sich freiwillig versichern,

1. Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner,

2. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen),

soweit die Berufsgenossenschaft auch für das Unternehmen zuständig ist und sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind.

15a. § 50 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII).

15b. § 50 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

Ist die Versicherungssumme nicht angegeben, oder wird eine Summe angegeben, die unter der Mindestversicherungssumme liegt, so gilt die Mindestversicherungssumme.

16. § 51 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Beitragsberechnung erfolgt für Versicherte nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VII nach der Versicherungssumme (§ 50), der für das Hauptunternehmen festgesetzten Gefahrklasse und dem Beitragsfuß.

17. Abschnitt IXa (Ausdehnung der Versicherung für die Unternehmensart 21) wird aufgehoben.

18. § 57 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Für Beginn und Umfang der Leistungen gilt § 53 der Satzung.

19. § 58 wird wie folgt gefasst:

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der Berufsgenossenschaft sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Berufsgenossenschaft und in den Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen des Verbandes „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.“ (DGUV) sowie in den von den Berufsgenossenschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Arbeitsgemeinschaften gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kraft Gesetzes versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII).

20. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe "Arbeitsstunden- und Entgeltnachweis" zu § 28 wird durch die Angabe "Entgeltnachweis" ersetzt.

b) Hinter § 28 wird die Angabe "Arbeitsstunden- und Entgeltnachweis § 28a" eingefügt.

c) Die Angabe "Beitragsausgleichsverfahren für die Unternehmensarten 1 bis 20" wird durch die Angabe "Beitragsausgleichsverfahren" ersetzt.

d) Die Angabe "Nachlässe / Zuschläge für die Unternehmensart 21 § 30a" wird gestrichen.

e) Die Angabe "Abschnitt VIII Versicherung der Unternehmer der Unternehmensart 21 und ihrer im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner" sowie die Angaben "Kreis der Versicherten § 43", "Versicherungssumme § 44", "Zusatzversicherung § 45", "Beginn und Umfang der Leistungen § 46", "Beendigung der Versicherung § 47" und "Verzeichnis, Bestätigung § 48" werden gestrichen.

f) Die Angabe "Abschnitt IX Ausdehnung der Versicherung für die Unternehmensarten 1 - 20" wird durch die Angabe "Abschnitt IX Ausdehnung der Versicherung" ersetzt.

g) Die Angabe "Abschnitt IXa Ausdehnung der Versicherung für die Unternehmensart 21" sowie die Angaben "Freiwillige Versicherung § 56a", "Änderung und Beendigung der freiwilligen Versicherung § 56b", "Beiträge § 56c" und "Beginn und Umfang der Leistungen § 56d" werden gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I Nr. 4 bis 9, 20 Buchstabe a) und b) tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

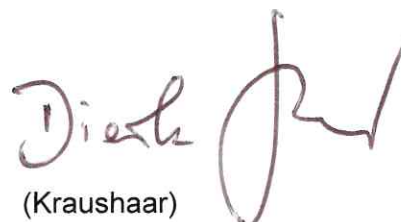
Artikel I Nr. 15a tritt zum 5. April 2017 in Kraft.

Artikel I Nr. 1 und 15b tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

§ 28a tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Die übrigen Änderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Beschluss der Vertreterversammlung vom 21. Juni 2018 in Erfurt.



(Kraushaar)

Vorsitzender der Vertreterversammlung



Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe in Abänderung des Beschlusses vom 29. Juni 2017 am 21. Juni 2018 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

416-69180.00-1368/2017

Bonn, den 23.08.2018

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

